

Die nachfolgende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.12.2021 beschlossen und im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz am 10.01.2022 eingetragen.

Satzung

VfR Niederfell 1949 e.V.

Fassung vom 07. Dezember 2021

Inhaltsübersicht:

A. Satzung

- §1 – Name, Sitz und Zweck
- §2 – Erwerb der Mitgliedschaft
- §3 – Beendigung der Mitgliedschaft
- §4 – Beiträge
- §5 – Straf- und Ordnungsmaßnahmen
- §6 – Rechtsmittel
- §7 – Vereinsorgane
- §8 – Mitgliederversammlung
- §9 – Vorstand
- §10 – Mitarbeiterkreis
- §11 – Gesetzliche Vertretung
- §12 – Jugend des Vereins
- §13 – Abteilungen
- §14 – Ausschüsse
- §15 – Protokollierung der Beschlüsse
- §16 – Kassenprüfung
- §17 – Auflösung des Vereins

B. Ehrenordnung

- §1 – Personenkreis
- §2 – Ehrungen
- §3 – Ernennungen
- §4 – Erinnerungszeichen
- §5 – Ausnahmen
- §6 – Zuständigkeit
- §7 – Form

§1 – Name, Sitz und Zweck

Der am 17.08.1949 in Niederfell gegründete Sportverein führt den Namen "Verein für Rasensport" (VfR). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Niederfell. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere durch die Förderung des Amateursportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwundergserstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§2 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragstellenden die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird im Einzelfall vom Vorstand festgesetzt.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des Vereins und die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins innerhalb der Übungsstunden der Abteilungen zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und der Unterorgane ist Folge zu leisten.

§3 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§4 – Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in der maximalen Höhe des doppelten Jahresmitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Mai eingezogen.

§5 - Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§6 - Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiterkreis

§8 – Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in jedem Jahr stattfinden, möglichst im ersten Vierteljahr.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

Sofern keine Entscheidungen zu treffen sind, die der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen, kann die Versammlung auch in schriftlicher, informativer Form stattfinden. Hierbei muss über die Entlastung des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, zur Wahl des Jugendleiters ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Wahl des Vorstands, soweit erforderlich
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ehrungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§9 - Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Geschäftsführer
 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer

- b) dem Erweiterten Vorstand, nämlich dem/den
 - Geschäftsführenden Vorstand gemäß a)
 - 2. Geschäftsführer
 - Leitern der einzelnen Abteilungen
 - 1. Jugendleiter
 - 2. Jugendleiter
 - Bis zu 5 Beisitzern für verschiedene Aufgaben (z.B. Vertreter Inaktive, Pressewart)

- c) dem Ehrenvorsitzenden.
Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er hat Stimmrecht in den Sitzungen.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt per Abstimmung. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann mit deren Zustimmung per Akklamation erfolgen.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

§10 – Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Übungsleiter
- c) Schiedsrichter
- d) Kassenprüfer
- e) sonstige für den Verein tätige Personen, wie z. B. Ausschussvertreter, Haus- und Platzwarte.

Der Mitarbeiterkreis soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§11 – Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§12 – Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

§13 – Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, welcher durch eine Abteilungsversammlung oder den Vorstand vorgeschlagen wird und in der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Der 1. Vorsitzende oder ein benannter Vertreter darf mit Stimmrecht an Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen.

Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§14 – Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Der 1. Vorsitzende oder ein benannter Vertreter darf mit Stimmrecht an Ausschusssitzungen teilnehmen.

§15 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

Hinsichtlich des Ergebnisses ihrer Kassenprüfung sind die Kassenprüfer gegenüber der Öffentlichkeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

§17 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Niederfell, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.

§17 - Ehrungen

Für die Durchführung von Ehrungen gelten die Bestimmungen der Ehrenordnung (siehe Anhang).

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2021 beschlossen und genehmigt und tritt mit der Annahme in Kraft.

Manuel Herbert (1. Vorsitzender)

Stefan Mohr (Protokollführer)

Die nachfolgende Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung 1972 beschlossen und ist gemäß Mitgliederversammlung 1973 Bestandteil der Vereinssatzung (s. §17).

EHRENORDNUNG

Bestimmungen über die Verleihung von Vereinsauszeichnungen

§1 – Personenkreis

Personen, die sich um den Sport im Verein besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden. Die Ehrungen bestehen in der Verleihung von Leistungsmedaillen für aktives Mitwirken in Seniorenmannschaften, von Vereinsabzeichen in Gold und Silber, von sonstigen Erinnerungszeichen, in Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§2 – Ehrungen

A) Leistungsmedaille

- 1) Bronze
100 Spiele oder 5 Jahre aktiver Spieler einer Seniorenmannschaft.
- 2) Silber
100 Spiele oder 8 Jahre aktiver Spieler einer Seniorenmannschaft.
- 3) Gold
400 Spiele oder 12 Jahre aktiver Spieler einer Seniorenmannschaft.

Die Leistungsmedaillen werden in allen vom Verein betriebenen Sportarten verliehen.

AH-Spiele zählen gesondert.

Für Schiedsrichterehrungen sind nicht die geleiteten Spiele, sondern die Zeit der aktiven Tätigkeit maßgebend. Hier gelten die in den Ziffern a) 1) – 3) festgelegten "Jahreszahlen".

B) Vereinsabzeichen

- 1) Silber
 - a) 25-jährige treue Mitgliedschaft oder
 - b) mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand an führender Stelle
- 2) Gold
 - a) 40-jährige treue Mitgliedschaft
 - b) mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand an führender Stelle

C) Die Ehrungen zu A. und B. können nebeneinander vorgenommen werden.

§3 – Ernennungen

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich nach dem Besitz des goldenen Vereinsabzeichens weiterhin um den Sport verdient gemacht hat.

Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit des Vereins kann ernannt werden, wer im Besitze des goldenen Vereinsabzeichens ist und mindestens 20 Jahre ein führendes Vorstandsamt innegehabt hat.

§4 – Erinnerungszeichen

Erreicht ein verdientes aktives oder Vorstandsmitglied die Fristen für die Verleihung einer Auszeichnung nicht, so können andere Erinnerungszeichen verliehen werden (Urkunden, Bücher, Bilder usw.)

Aus besonderem Anlass, wie Aufstieg, Erringung einer Meisterschaft oder eines Verbands oder Amtspokals, Vereinsjubiläum usw. können ebenfalls Erinnerungszeichen verliehen werden.

Über die Auszeichnungen zu den Ziffern 1 und 2 entscheidet der geschäftsführende Vorstand von Fall zu Fall durch Mehrheitsbeschluss.

§5 – Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von den in den §§2 und 3 geforderten Voraussetzungen für die Ehrungen bzw. Ernennungen möglich, wenn die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes der Ansicht ist, dass sich der Betreffende in erheblichem Maße um den Sport im Verein verdient gemacht hat. Hierunter fallen unter anderem die Teilnahme an Auswahlspielen, Berufungen in Verbandsorgane usw.

§6 – Zuständigkeit

Die Verleihung von Verdienstmedaillen, Vereinsabzeichen und Erinnerungszeichen sowie die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Dieser kann die Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder des Mitarbeiterkreises zur Beratung und Beschlussfassung heranziehen. Antragsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, insbesondere jedoch die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden wird auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung (einfache Mehrheit) vorgenommen.

§7 – Form

Auszeichnungen und Ernennungen (§§2 und 3) werden beurkundet.

§8 – Entzug und Widerruf

Die für die Verleihung zuständigen Organe können Vereinsabzeichen (§2 B.) und Ernennungen (§ 3) wegen eines Vergehens, das zum Ausschluss aus dem Verein oder Verband berechtigt, wieder entziehen bzw. widerrufen.